

Was gilt jetzt im Saale-Holzland-Kreis?

(Basisstufe gemäß des Thüringer Frühwarnsystems. Frühwarnindikator ist der Inzidenzwert. Den aktuellen Inzidenzwert finden Sie [hier](#))

Auszüge aus der Landes-Verordnung vom 19. September 2021:

Private Feiern und Anlässe sowie andere nichtöffentliche Veranstaltungen: keine Personenbeschränkung. Veranstaltungen mit mehr als 70 Personen im Freien bzw. mehr als 30 Personen in geschlossenen Räumen (Achtung: Geimpfte und Genesene zählen mit!) müssen 5 Werktage vorher beim Gesundheitsamt angezeigt werden. Hygieneregeln und ausreichende Belüftung beachten!

Öffentliche Veranstaltungen: müssen mindestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Gesundheitsamt angezeigt werden. **Großveranstaltungen** mit mehr als 1000 Personen im Freien bzw. mehr als 500 Personen drinnen müssen 10 Werktage vorher beim Gesundheitsamt beantragt und beschieden werden. Zudem gelten die Anzeigepflichten nach § 42 OBG (Ordnungsbehördengesetz).

Mindestabstand: Wo immer möglich, soll ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Es wird empfohlen, sich nur mit Personen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts zu treffen bzw. mit nicht mehr als 10 Personen.

Für wen und wo gilt Maskenpflicht? Gilt ab 6 Jahre. Für 6- bis 15-Jährige: Mund-Nase-Bedeckung. Ab 16 Jahre: „qualifizierte Gesichtsmaske“ (z.B. OP-Maske). Gilt u.a. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind bzw. mit Publikumsverkehr, z.B. bei Veranstaltungen und in Gaststätten (außer am Sitzplatz); für Kunden in Geschäften; in Bussen und Bahnen, bei körpernahen Dienstleistungen.

Wo besteht Testpflicht? In geschlossenen Räumen u.a. bei körpernahen Dienstleistungen (wenn Maske-Tragen nicht möglich ist), bei Chor- und Orchesterproben, in Diskotheken, Tanzschulen u.a.

Wo müssen Kontakte nachverfolgt werden? In geschlossenen Räumen u.a. von Gaststätten, Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, Fahrschulen, Musikschulen und anderen außerschulischen Bildungsorten, Fitnessstudios und Saunen, Schwimm- und Erlebnisbädern, Diskotheken und Tanzklubs, öffentlichen Veranstaltungen sowie bei gewerblichen Übernachtungen.

Einzelhandel: pro 10 m² Verkaufsfläche nicht mehr als 1 Kunde. Keine Testpflicht, keine Kontaktpersonen-Nachverfolgung, aber in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

[Die komplette Landes-Verordnung zum Nachlesen: hier](#)